

Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



73. Jahrgang Regensburg, 13. Juni 2017 Nr. 7

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales	
Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 1. Juni 2017 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-167	42
Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr	
Bekanntmachung der Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Az. 2206.2-24-2-6	54
Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Auflegen eines neuen Hochtemperaturseils (Umbeseilung auf TAL-Seil) zur Verbesserung der Übertragungsleistung und Erhöhung einzelner Maste mit Verstärkung der jeweiligen Fundamente an den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Ltg. Nr. O11 Schwandorf – (Nittenau) Mast Nr. 13, Ltg. Nr. O10 (Schwandorf) Mast Nr. 13 – Burglengenfeld mit Anschluss an das Umspannwerk Burglengenfeld und Ltg. Nr. O10A (Burglengenfeld) Mast Nr. 35 – Parsberg durch die Bayernwerk AG, Bamberg Az. 3321.0-2-27-78.	54
Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Baumaßnahmen zur Verbesserung der Standsicherheit von Freileitungsmasten im Rahmen des Sonderprogramms gemäß FNN-Anwendungsregel im Jahr 2017 Az. 3321.0-2-39-18	59
Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände	
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 23. Juni 2017 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal des Zweckverbandes der Müllverwertung Schwandorf	60
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 27. Sitzung der Verbandsversammlung der Region Regensburg	61
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 87. Sitzung des Planungsausschusses der Region Regensburg	61
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2017	62
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2017	63

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 1. Juni 2017 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-167

Der Beitritt der Gemeinde Chamerau, der Märkte Postbauer-Heng und Waidhaus, der Stadt Schwandorf, der Verwaltungsgemeinschaft Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein, der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg, der Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 29. Mai 2017 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-166 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen des Beitritts der o. a. Verbandsmitglieder von der Zweckverbandsversammlung am 17. Mai 2017 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

> Regensburg, 1. Juni 2017 Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt Regierungspräsident

Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz (ZV KVS Oberpfalz) Stand: Mai 2017

Hinweis:

Beim ZV KVS Oberpfalz gilt der Gleichheitsgrundsatz von Frauen und Männern auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Doppelbezeichnungen in den Regelungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt die weibliche und männliche Bezeichnung ein.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht
- § 2 § 3 Mitglieder
- Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Zweckvereinbarungen
- § 5 Aufgabe
- § 6 Übergang von Rechten und Pflichten

II. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- Verbandsversammlung
- Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 § 9 § 10 Sitzung der Verbandsversammlung
- Beschlussfassung § 11
- Stimmrechte
- § 12 § 13 § 14 § 15 Wahlen
- Niederschrift
- Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
- Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 16 § 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- Zuständigkeit des Verbandvorsitzenden § 19
- § 20 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 21 Dienstkräfte des Zweckverbandes
- § 22 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 23 § 24 § 25 § 26 § 27 Allgemeines
- Anschubfinanzierungsumlage
- Umlagen
- Besondere Entgelte
- Haushaltsjahr
- § 28 Haushaltssatzung
- § 29 Kassenverwaltung
- § 30 Rechnungslegung und Prüfungswesen

IV. Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

- § 31 § 32 Auflösung
- Abwicklung
- § 33 Auseinandersetzung

V. Schlussbestimmungen

- § 34 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 35 § 36 § 37 Öffentliche Bekanntmachung
- Anzuwendende Vorschriften
- Inkrafttreten

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende Neufassung der

des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht

- 1) Der Zweckverband führt den Namen:
 - "Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz".
 - Die Abkürzung lautet "ZV KVS Oberpfalz".
- 2) 3) Sitz des Zweckverbands ist in Amberg.
- Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Aufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz. 4)
- Der Zweckverband kann zur Regelung seiner Angelegenheiten Satzungen erlassen.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbands sind: 1)

Kreisfreie Städte:	
Stadt Amberg	
aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach:	
Stadt Hirschau	
VGem Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein	
aus dem Landkreis Cham:	
Gemeinde Chamerau	
aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:	
Markt Postbauer-Heng	
aus dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab:	
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein	
Markt Waidhaus	

aus dem Landkreis Regensburg:
Gemeinde Aufhausen
Gemeinde Barbig
Gemeinde Deuerling
Markt Kallmünz
Gemeinde Mintraching
Markt Regenstauf
Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Zeitlarn
Gemeinde Pettendorf
aus dem Landkreis Schwandorf:
Markt Bruck i.d.OPf.
Stadt Nittenau
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Schwarzhofen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Thanstein
Stadt Schwandorf
aus dem Landkreis Tirschenreuth:
Stadt Tirschenreuth
VGem Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen

- Andere Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Ende eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten. § 11 Absatz 5 dieser Satzung ist dabei zu beachten. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (Art. 44 Absatz 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, bei Verwaltungsgemeinschaften das Gebiet der Mitgliedsgemeinde(n), für deren Gemeindegebiet der Zweckverband die Aufgaben nach § 5 dieser Satzung übernimmt. Eine Tätigkeit außerhalb dieses Gebiets ist im Rahmen von Zweckvereinbarungen möglich.

§ 4 Zweckvereinbarungen

- 1) Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarungen die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, sowie von Verwaltungsgemeinschaften für die Mitgliedsgemeinden, die nicht in § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 genannt sind, im Rahmen des Art. 7 Absatz 5 KommZG übernehmen.
- 2) Der Umfang der Aufgabenübertragung wird durch die Zweckvereinbarung bestimmt.
- 3) Zweckvereinbarungen werden für die Dauer von bis zu zwei Jahren abgeschlossen (Probephase). Diese Probephase gilt für den Bereich des ruhenden Verkehrs, für den Bereich des fließenden Verkehrs und für die Übertragung der sonstigen Aufgaben nach § 88 Abs. 3 ZustV jeweils getrennt.
- 4) Soll der Zweckverband nach Ablauf der Probephase weiterhin die bisher übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft Verbandsmitglied werden. Hierbei sind die getrennten Probezeiten nach Absatz 3 Satz 2 zu berücksichtigen.

§ 5 Aufgabe

 Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die nach § 88 Abs. 3 der ZustV übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.

Dies betrifft insbesondere:

- 1. Verstöße im ruhenden Verkehr,
- 2. Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
- 3. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 1 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden,
- 4. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 2 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden.
- 2) Welche Aufgaben der Verkehrsüberwachung die Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus folgender Tabelle:

Gebiet der Gemeinde	Übertragung des <u>ruhenden</u> Verkehrs (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	Übertragung des <u>fließenden</u> Verkehrs (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	Übertragung der weiteren Verfolgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	Übertragung der weiteren Verfolgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)
Kreisfreie Städte:	,	,	,	,
Stadt Amberg		х		
aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach:				
Stadt Hirschau	х			
Markt Königstein	х	х		
aus dem Landkreis Cham:				
Gemeinde Chamerau		x		
aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:				
Markt Postbauer-Heng		х		
aus dem Landkreis Neustadt an der Waldnaab:				
Gemeinde Störnstein	х	x		
Markt Waidhaus	x	x		
aus dem Landkreis Regensburg:				
Gemeinde Aufhausen		x		
Gemeinde Barbing	x	x		
Gemeinde Deuerling		x		
Markt Kallmünz	x	x		
Gemeinde Mintraching	x	x		
Markt Regenstauf	x	x		
Gemeinde Wolfsegg		x		
Gemeinde Zeitlarn	x	x		
Gemeinde Pettendorf		x		
aus dem Landkreis Schwandorf:				
Markt Bruck i.d.OPf.	х	х		
Stadt Nittenau	x	x		
Gemeinde Dieterskirchen		x		
Markt Neukirchen-Balbini	x	x		
Markt Schwarzhofen	x	x		
Gemeinde Thanstein	x	x		
Stadt Schwandorf		x		

aus dem Landkreis Tirschenreuth:		
Stadt Tirschenreuth	x	
Gemeine Leonberg	x	
Stadt Mitterteich	х	
Stadt Waldsassen	х	

- 3) Der Zweckverband verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr Rechnung zu tragen.
- 4) Der Zweckverband trifft mit der Landespolizei die erforderlichen Vereinbarungen.
- 5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- 6) Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften aus.

§ 6 Übergang von Rechten und Pflichten

- Soweit die Aufgaben nach § 5 dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwenigen Befugnisse auf den Zweckverband über.
- 2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu f\u00f6rdern und zu unterst\u00fctzen. Sie leisten insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlauben ihm die Benutzung ihrer einschl\u00e4gigen Akten, Pl\u00e4ne, Archive, Karten usw. unter Ber\u00fccksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie gestatten dem Zweckverband ferner, f\u00fcr die Erf\u00fcllung seiner Aufgaben ihre \u00f6ffentlichen Verkehrsr\u00e4ume und die sonstigen ihrem Verf\u00fcgungsrecht unterliegenden Grundst\u00fccke unentgeltlich zu benutzen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsvorsitzende.

Durch Satzungsänderung können beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden.

§ 8 Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat (Mitglieder der Verbandsversammlung). Verwaltungsgemeinschaften entsenden für jede Mitgliedsgemeinde, für die Aufgaben der Verkehrsüberwachung dem Zweckverband übertragen wurden, einen Verbandsrat.
- 2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten (geborene Verbandsräte). Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle jeweils der Stellvertreter im Amt. Mit Zustimmung der in Satz 1 genannten und ihrer gewählten Stellvertreter können die Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertretung bestellen (gekorene Verbandsräte). Für die gekorenen Verbandsräte bestellen die entsendeten Verbandsmitglieder jeweils eine Stellvertretende Person.
- 3) Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die in Art. 30 Absatz 4 KommZG genannten Personen können nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- 4) Die Amtszeit der geborenen Verbandsräte und ihrer stellvertretenden Personen endet mit Ablauf ihrer Amts- oder Wahlzeit beim Verbandsmitglied. Die Amtszeit gekorener Verbandsräte bestimmt sich nach Art. 31 Absatz 4 KommZG. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden elektronisch einberufen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal j\u00e4hrliche einzuberufen. Sie muss au\u00dferdem einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsm\u00e4\u00dfigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe der Beratungsgegenst\u00e4nde schriftlich oder elektronisch beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- 3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 11 Beschlussfassung

- Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- 2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigen Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung mehrheitlich einer Beschlussfassung zustimmt.
- Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 4) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- 5) Beschlüsse über
 - 1. die Änderung der Verbandsaufgabe
 - 2. den Austritt von Verbandsmitgliedern
 - 3. den Ausschluss von Verbandsmitgliedern
 - 4. die Auflösung des Zweckverbands

bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

- 6) Die Verbandsmitglieder k\u00f6nnen ihre Verbandsr\u00e4te anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Aus diesem Grund sind die Verbandsmitglieder rechtzeitig \u00fcber wichtige Entscheidungen zu informieren. Hat ein Mitglied der Verbandsversammlung entgegen seiner Weisung abgestimmt, so ber\u00fchrt dies die G\u00fcltigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einer bis zum dritten Grad verwandten oder verschwägerten Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Satz 1 gilt auch, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer anderen als in öffentlichen Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds der Verbandsversammlung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds der Verbandsversammlung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 12 Stimmrechte

Um dem unterschiedlichen Nutzen Rechnung zu tragen, den die Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ziehen, ermitteln sich die Stimmrechte der Verbandsmitglieder wie folgt:

Die Verbandsverwaltung ermittelt im Rahmen der Jahresabrechnung die gebuchten Überwachungsstunden für jedes Verbandsmitglied - bei Verwaltungsgemeinschaften gesondert für jede Mitgliedsgemeinde - getrennt für den Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs. Dabei werden im Hinblick auf den unterschiedlichen Nutzen die Buchungsstunden im fließenden Verkehr mit dem Faktor drei multipliziert. Die sich daraus errechnete Zahl wird mit den Buchungsstunden im ruhenden Verkehr addiert und den Verbandsmitgliedern mitgeteilt. Je angefangenen zehn Buchungsstunden hat jeder Verbandsrat eine Stimme.

- 2) Verbandsräte von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die ausschließlich Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und/oder 4 dieser Satzung auf den Zweckverband übertragen haben, haben eine Stimme. Sofern auch Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und/oder 2 übertragen wurden, finden nur die Stimmrechte nach Absatz 1 Berücksichtigung.
- 3) Die Zahl der Stimmrechte wird von der Verbandsversammlung in der ersten Sitzung des folgenden Jahres f\u00f6rmlich festgestellt. Die somit festgestellte Zahl der Stimmen hat auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres Bestand.
- 4) Jedes neue Verbandsmitglied hat bis zur Festlegung der Stimmrechte nach Absatz 3 eine Stimme; bei Verwaltungsgemeinschaften gilt dies für jeden Verbandsrat. Werden von einer Verwaltungsgemeinschaft, die bereits Verbandsmitglied ist, für das Gebiet einer Mitgliedsgemeinde, für deren Gemeindegebiet der Zweckverband bisher nicht Aufgaben der Verkehrsüberwachung übernommen hat, Aufgaben nach § 5 dieser Satzung übertragen, gilt Satz 1 Halbsatz 1 für den für diese Mitgliedsgemeinde entsandten Verbandsrat entsprechend.
- 5) Soweit der Zweckverband über den Austrittsantrag eines Mitglieds nach § 2 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung entscheidet, hat jeder Verbandsrat lediglich eine Stimme.

§ 13 Wahlen

- 1) Für Wahlen gelten § 11 Absätze 1 bis 3 und § 12 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung entsprechend.
- 2) Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht.
- 3) Es wird geheim abgestimmt. Zur Abbildung des mehrfachen Stimmrechts erhalten die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung entsprechend viele Stimmzettel.
- 4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden zu Wahl stehenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Steht nach dem ersten Wahlgang aufgrund Stimmengleichheit nicht fest, wer neben der Bewerberin oder dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die Stichwahl kommt, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr zur Wahl stehende Personen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche zur Wahl stehenden Personen in die Stichwahl kommen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 14 Niederschrift

- 1) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- Mitglieder der Verbandsversammlung k\u00f6nnen bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht f\u00fcr Wahlen.
- 3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- 4) Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

§ 15 Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte

- 1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Entschädigung und der Auslagenersatz werden in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 16 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - 2. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

- 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtraghaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
- 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Entlastung,
- die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung, die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie von dessen Vorsitzendem und der Erlass einer Entschädigungssatzung,
- 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschlüsse,
- 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
- 10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
- 12. die Bestellung eines Geschäftsführers und
- 13. die Bestellung eines Geschäftsstellenleiters als Vertreter des Geschäftsführers.
- Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 - 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung verbandseigener Grundstücke,
 - 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 € (netto),
 - Dienstkräfte gem. Art. 38 KommZG, soweit die Aufgaben nicht nach Art. 38 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 KommZG dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.
- 3) Die Verbandsversammlung kann unter Berücksichtigung des Absatzes 1 ihre Zuständigkeit nach Absatz 2 für jeden Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit wiederrufen.

§ 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Person werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 13 dieser Satzung gewählt.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Person werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sind sie Inhaber einen kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, werden sie abweichend von Satz 1 längstens auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder stellvertretenden Personen weiter aus.

§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Person sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten unbeschadet des § 15 Absatz 2 dieser Satzung für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung, die durch die Entschädigungssatzung festgelegt wird.

§ 19 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht nach § 16 dieser Satzung in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- 3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, Beamtinnen und Beamte des Zweckverbandes bis zur Besoldungsgruppe A 8 zu ernennen, zu einem anderen Dienstherren abzuordnen oder zu versetzen und zu entlassen sowie Arbeitnehmer des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen, deren Vergütung mit der Besoldung dieser verbeamteten Personen vergleichbar ist.
- 4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Zweckvereinbarungen nach § 4 dieser Satzung abzuschließen. Der Abschluss einer Zweckvereinbarung ist in der nächsten Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- 5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 16 Absatz 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- 6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse der stellvertretenden Person und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Dies gilt nicht für die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine Grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder die stellvertretende Person unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbands unterzeichnet werden.

§ 20 Rechnungsprüfungsausschuss

- Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 40 Absatz 1 KommZG i. V. m. Art. 103 Absatz 1 GO).
- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht auf fünf Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt werden. § 12 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Person zu bestellen. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Person können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.
- 3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen.

§ 21 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 22 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- 1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich in Amberg.
- 2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer sowie einen Geschäftsstellenleiter als Vertreter des Geschäftsführers. Sie kann unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 1 dieser Satzung dem Geschäftsführer durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.
- 3) Der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
- 4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 23 Allgemeines

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderen ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV – Doppik).

§ 24 Anschubfinanzierungsumlage

Kommunen, die eine Anschubfinanzierung geleistet haben, erhalten diese innerhalb der durch einfachen Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzten Rückzahlungsfristen zurück.

§ 25 Umlagen

- Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er Umlagen.
 Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen.
- 2) Umlagemaßstab ist der Nutzen, den die Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ziehen. Für die Berechnung der Umlage werden die Buchungsstunden entsprechend § 12 Absatz 1 dieser Satzung mit dem Mittelwert aus den vorangegangenen drei Jahren herangezogen. Für das zweite Jahr nach der Gründung sind die Buchungsstunden des ersten Jahres, für das dritte Jahre nach der Gründung der Mittelwert der Buchungsstunden der beiden vorangegangenen Jahre maßgebend.
- 3) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (=Umlagebescheid) mitzuteilen.
- 4) Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

§ 26 Besondere Entgelte

 Verbandsmitglieder, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)						
Überwachungsstunde	30,00	Euro/h				
Zusatzpersonal Überwachung nachts	30,00	Euro/h				
Sachbearbeitung	10,00	Euro/Fall				
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)						
Überwachungsstunde	100,00	Euro/h				
Zusatzpersonal Nachmessung	30,00	Euro/h				
Sachbearbeitung	10,00	Euro/Fall				
Verkehrszählgerät	30,00	Euro/Tag				
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune nach Aufwand						
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4)						
Sachbearbeitung 1,00 Euro/Fall						

2) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Verbands anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)						
Überwachungsstunde	35,00	Euro/h				
Zusatzpersonal Überwachung nachts	35,00	Euro/h				
Sachbearbeitung	11,00	Euro/Fall				
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)						
Überwachungsstunde	125,00	Euro/h				
Zusatzpersonal Nachmessung	65,00	Euro/h				
Sachbearbeitung	11,00	Euro/Fall				
Verkehrszählgerät	40,00	Euro/Tag				
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune nach Aufwand						
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4)						
Sachbearbeitung 2,00 Euro/Fall						

3) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, die Interesse haben sich dem Verband anzuschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)					
Verkehrszählgerät	50,00	Euro/Tag			

- 4) Nachtmessungen sind Messungen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können bei Nachtmessungen das erforderliche Zusatzpersonal selbst stellen. Dann entfallen die besonderen Entgelte für das Zusatzpersonal seitens des Zweckverbandes.
- 5) In den vorgenannten Entgelten sind sämtliche Leistungen des Zweckverbandes enthalten.
- 6) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden und/oder des fließenden Verkehrs sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Diese Einnahmen werden bei der Abrechnung am Quartalsende auf die Entgelte nach den Absätzen 1 und 2 für erbrachte Leistungen abgerechnet.

- 7) Übersteigen die jeweiligen Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen nach den Absätzen 1 bzw. 2, so wird das Guthaben den betreffenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften unverzüglich überwiesen.
- 8) Überstiegen die Entgelte nach den Absätzen 1 bzw. 2 für erbrachte Leistungen die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern, so wird die Differenz zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Ist eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

§ 27 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Haushaltssatzung

- Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 35 dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.

§ 29 Kassenverwaltung

Der Zweckverband verwaltet seine Kasse selbst.

§ 30 Rechnungslegung und Prüfungswesen

- Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach Vorprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.
- 2) Die Örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Art 106 GO gilt entsprechend.
- 3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung alsbald, jedoch i. d. R. bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres festgestellt und ein Beschluss über die Entlastung gefasst.
- 4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- 5) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben. Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen.

IV. Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

§ 31 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbands ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und
- 2. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 32 Abwicklung

1) Im Fall der Auflösung sind die noch laufenden Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren durch die Verwaltung des Zweckverbandes aufzuarbeiten. Die Verbandsmitglieder bzw. die über Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erhalten nach Abwicklung der Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren die Verfahrensakten zur weiteren Verwendung. Der Zugang zu den gespeicherten Daten wird auf die Dauer eines Jahres nach Auflösung des Verbandes sichergestellt; die Daten werden zentral im Dienstgebäude der Geschäftsstelle vorgehalten.

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die versorgungsberechtigten Beamten (§ 16 BeamtStG) sowie Arbeitnehmer durch ein oder mehrere Verbandsmitglied/er zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich schon heute, in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Soweit keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden kann, sind die versorgungsberechtigten Beamtinnen und Beamten (§ 16 BeamtStG) sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Verbandsmitglieder anteilig entsprechend den Stimmrechten nach § 12 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung zu übernehmen. Das oder die aufnehmende/n Verbandsmitglied/er erhält/erhalten aus dem Vermögen des Zweckverbandes vor der Verteilung des Vermögens nach § 33 Absatz 3 dieser Satzung eine finanzielle Unterstützung. Die Höhe wird einvernehmlich festgelegt.

§ 33 Auseinandersetzungen

- 1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ist das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen.
- 2) Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage § 26 i. V. m. § 12 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung gilt in diesem Fall entsprechend.
- 3) Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung § 12 Absätze 1 bis 3 i. V. m. § 26 dieser Satzung verteilt. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet das aus dem Zweckverbands stammende Vermögen zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, zur Förderung von Kunst und Kultur, zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zur Förderung von der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes, zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr oder der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen-, und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung zu verwenden.
- 4) Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.
- 5) Scheidet ein Verbandsmitglied aufgrund Austritt oder Ausschluss aus dem Zweckverband aus, steht ihm unbeschadet des § 24 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung keine Entschädigung zu.

V. Schlussbestimmungen

§ 34 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitglieder sowie bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen

§ 35 Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Satzungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 36 Anzuwendende Vorschriften

- Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt insoweit die Satzung vom 18. November 2014.

Amberg, 17. Mai 2017 Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

> Michael Cerny Zweckverbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung der Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Az. 2206.2-24-2-6

Die Regierung der Oberpfalz hat zum 1. Juni 2017 folgenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Chamerau bestellt:

Herrn Matthias Meindl, Hangäckerweg 4, 93455 Traitsching.

Regensburg, 15. Mai 2017 Regierung der Oberpfalz

Franz Weichselgartner Abteilungsdirektor

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Auflegen eines neuen Hochtemperaturseils
(Umbeseilung auf TAL-Seil) zur Verbesserung der Übertragungsleistung und
Erhöhung einzelner Maste mit Verstärkung der jeweiligen Fundamente an den
110-kV-Hochspannungsfreileitungen Ltg. Nr. O11 Schwandorf – (Nittenau) Mast Nr. 13,
Ltg. Nr. O10 (Schwandorf) Mast Nr. 13 – Burglengenfeld mit Anschluss an das Umspannwerk Burglengenfeld
und Ltg. Nr. O10A (Burglengenfeld) Mast Nr. 35 – Parsberg durch die Bayernwerk AG, Bamberg
Az. 3321.0-2-27-78

Die Firma Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 21, 96052 Bamberg beabsichtigt, an den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Ltg. Nrn. O11, O10 und O10A aufgrund der erhöhten Leistungsanforderung der Industrie im Raum Burglengenfeld/Parsberg und der zu erwartenden höheren Einspeisung regenerativer Energien die Übertragungsleistung anzupassen. Die Leitungen sind nach Angaben der Bayernwerk AG bereits zu 100 % ausgelastet. Die Überlastungen träten bei einem Starklastfall mit geringer bzw. fehlender regenerativer Erzeugung auf und würden künftig auch bei einem Schwachlastfall mit hoher regenerativer Erzeugung erwartet. Die vorhandenen Phasenseile (Aluminium/Stahlseil Al/St230/30) sollen gegen Spezialseile (Hochtemperaturseile vom Typ TAL/Stalum 230/30, max. 150°C) ausgetauscht werden.

Die Leitungen Nrn. O11, O10 und O10A wurden 1973/75 gebaut. Die Länge der Leitung Nr. O11 vom Umspannwerk Schwandorf bis zu Mast Nr. 13 beträgt 4,8 km. Die Gesamtlänge der Leitung Nr. O10 mit der Leitung Nr. O10A von Mast 13 bis zum Umspannwerk bei Parsberg beträgt 36,7 km.

Durch den Umstand, dass das neue Seil ein identisches Gewicht und durch den gleichen Durchmesser nicht mehr Windangriffsfläche hat, müssen die bestehenden Maste weder verstärkt noch im Mastbild (Abstände der Seile zueinander) verändert werden. Die neuen Seile haben aber den Nachteil, dass sie bei höherer Leistung und Temperatur eine größere Durchhängekurve bilden als die bestehenden Seile. Dies führt zu größeren Seildurchhängen in der Spannfeldmitte. Wegen dieser höheren Durchhänge des Spezialseils und um den Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen, ist es notwendig, dass mehrere Maste erhöht werden. In diesem Zusammenhang ist es auch notwendig, die jeweiligen Fundamente entsprechend zu verstärken. Die Spannungsebene, die Leitungstrasse und die Abmessung der Maste an der Erdaustrittszone bleiben unverändert. Das Mastkopfbild der Leitung ändert sich nicht. Zusätzlich zu diesen Änderungen sollen zur Einhaltung der Boden- und Objektabstände noch weitere Masterhöhungen durchgeführt werden, und zwar an den Masten Nrn. 15, 20 und 21 der Leitung Nr. O11.

Im Einzelnen:

Leitung Nr.	Mast Nr.	Art der Maßnahme	Fundament- verstärkung	Masterhöhung alt/neu	Gemarkung	Fl.Nr.
O11	1	Umbeseilung	-	-	Dachelhofen	933/1
O11	2	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 43,4 / 49,4	Dachelhofen	885
O11	3	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 43,6 / 49,6	Dachelhofen	841
011	4	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 41,1 / 47,1	Dachelhofen	831/29

Leitung Nr.	Mast Nr.	Art der Maßnahme	Fundament- verstärkung	Masterhöhung alt/neu	Gemarkung	Fl.Nr.
011	5	Umbeseilung	-	-	Dachelhofen	1169
O11	6	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 45,9 / 51,9	Dachelhofen	1162
O11	7	Umbeseilung	-	-	Dachelhofen	1120
O11	8	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 43,4 / 49,4	Klardorf	107
011	9	Umbeseilung	-	-	Klardorf	82
O11	10	Masterhöhung Umbeseilung	ja	8 m 42,1 / 50,1	Klardorf	545
O11	11	Umbeseilung	-	-	Bubach a.d.Naab	433, 432
O11	12	Masterhöhung Umbeseilung	ja	8 m 48,4 / 56,4	Bubach a.d.Naab	472
011	13	Umbeseilung	-	-	Bubach a.d.Naab	478
O11	15	nur Masterhöhung	ja	6 m 48,1 / 54,1	Katzdorf	602
O11	20	nur Masterhöhung	ja	6 m 40,6 / 46,6	Katzdorf	773
O11	21	nur Masterhöhung	ja	4 m 38,1 / 42,1	Katzdorf	757
O10	14	Umbeseilung	-	-	Bubach a.d.Naab	234
O10	15	Umbeseilung	-	-	Bubach a.d.Naab	222
O10	16	Umbeseilung	-	-	Bubach a.d.Naab	204
O10	17	Umbeseilung	-	-	Bubach a.d.Naab	163
O10	18	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6m 43,4 / 49,4	Bubach a.d.Naab	139
O10	19	Umbeseilung	-	-	Bubach a.d.Naab	133
O10	20	Umbeseilung	-	-	Bubach a.d.Naab	946
O10	21	Masterhöhung Umbeseilung	ja	8 m 35,8 / 43,8	Münchshofen	509, 510
O10	22	Masterhöhung Umbeseilung	ja	4 m 31,8 / 35,8	Münchshofen	521
O10	23	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 37,8 / 43,8	Pottenstetten	233
O10	24	Umbeseilung	-	-	Premberg	436

Leitung Nr.	Mast Nr.	Art der Maßnahme	Fundament- verstärkung	Masterhöhung alt/neu	Gemarkung	Fl.Nr.
O10	25	Masterhöhung Umbeseilung	ja	8 m 37,8 / 45,8	Premberg	759
O10	26	Umbeseilung	-	-	Premberg	761
O10	27	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 35,8 / 41,8	Pottenstetten	729
O10	28	Umbeseilung	-	-	Pottenstetten	825
O10	29	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 33,8 / 39,8	Pottenstetten	822/4
O10	30	Umbeseilung	-	-	Pottenstetten	805
O10	31	Umbeseilung	-	-	Pottenstetten	688
O10	32	Masterhöhung Umbeseilung	ja	8 m 35,8 / 43,8	Pottenstetten	943
O10	33	Masterhöhung Umbeseilung	-	4 m 31,8 / 35,8	Pottenstetten	939
O10	34	Umbeseilung	-	-	Pottenstetten	968
O10	35	Masterhöhung Umbeseilung	ja	5 m 28,6 / 33,6	Pottenstetten	870
O10	36	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 35,8 / 41,8	Pottenstetten	875/2
O10	37	Umbeseilung	-	-	Burglengenfeld	1009/22
O10A	1	Masterhöhung Umbeseilung	ja	8 m 41,8 / 49,8	Pottenstetten	957
O10A	2	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 39,8 / 45,8	Pottenstetten	1035
O10A	3	Umbeseilung	-	-	Burglengenfeld	849
O10A	4	Umbeseilung	-	-	Burglengenfeld	790
O10A	5	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 33,8 / 39,8	See	549
O10A	6	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 29,8 / 35,8	See	547, 544
O10A	7	Masterhöhung Umbeseilung	ja	8 m 33,8 / 41,8	See	521
O10A	8	Umbeseilung	-	-	See	394
O10A	9	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 35,8 / 41,8	See	389
O10A	10	Umbeseilung	-	-	See	380

Leitung Nr.	Mast Nr.	Art der Maßnahme	Fundament- verstärkung	Masterhöhung alt/neu	Gemarkung	Fl.Nr.
O10A	11	Umbeseilung	-	-	See	231
O10A	12	Umbeseilung	-	-	See	241
O10A	13	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 33,8 / 39,8	See	166
O10A	14	Umbeseilung	-	-	See	178
O10A	15	Umbeseilung	-	-	Eich	237
O10A	16	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 31,8 / 37,8	Eich	193
O10A	17	Umbeseilung	-	-	Eich	198
O10A	18	Umbeseilung	-	-	Eich	150
O10A	19	Umbeseilung	-	-	Eich	137
O10A	20	Umbeseilung	-	-	Traidendorf	65/2
O10A	21	Umbeseilung	-	-	Rohrbach	288
O10A	22	Umbeseilung	-	-	Traidendorf	128
O10A	23	Umbeseilung	-	-	Traidendorf	126/2
O10A	24	Masterhöhung Umbeseilung	ja	4 m 58,1 / 62,1	Rohrbach	496
O10A	25	Umbeseilung	-	-	Rohrbach	429
O10A	26	Umbeseilung	-	-	Rohrbach	425/67
O10A	27	Umbeseilung	-	-	Rohrbach	456
O10A	28	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 35,8 / 41,8	Dinau	180
O10A	29	Umbeseilung	-	-	Dinau	177
O10A	30	Umbeseilung	-	-	Dinau	404
O10A	31	Masterhöhung Umbeseilung	ja	8 m 25,8 / 33,8	Dinau	400
O10A	32	Umbeseilung	-	-	Dinau	397
O10A	33	Umbeseilung	-	-	Markstetten	1065

Leitung Nr.	Mast Nr.	Art der Maßnahme	Fundament- verstärkung	Masterhöhung alt/neu	Gemarkung	Fl.Nr.
O10A	34	Umbeseilung	-	-	Markstetten	1067
O10A	35	Umbeseilung	-	-	Markstetten	232
O10A	36	Masterhöhung Umbeseilung	ja	4 m 29,8 / 33,8	Markstetten	1132
O10A	37	Umbeseilung	-	-	Markstetten	1130
O10A	38	Masterhöhung Umbeseilung	ja	8 m 27,8 / 35,8	Markstetten	1124
O10A	39	Masterhöhung Umbeseilung	ja	4 m 31,8 / 35,8	Markstetten	1170
O10A	40	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 31,8 / 37,8	Markstetten	1172
O10A	41	Umbeseilung	-	-	Markstetten	1165
O10A	42	Umbeseilung	-	-	Markstetten	1159
O10A	43	Umbeseilung	-	-	Raitenbuch	335
O10A	44	Masterhöhung Umbeseilung	ja	8 m 31,8 / 39,8	Raitenbuch	338/1
O10A	45	Masterhöhung Umbeseilung	ja	3,5 m 31,8 / 35,3	Raitenbuch	341
O10A	46	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 38,3 / 44,3	Markstetten	1391
O10A	47	Umbeseilung	-	-	Raitenbuch	356
O10A	48	Umbeseilung	-	-	Raitenbuch	375
O10A	49	Masterhöhung Umbeseilung	ja	8 m 27,8 / 35,8	Schwarzenthon- hausen	1719
O10A	50	Umbeseilung	-	-	Schwarzenthon- hausen	1697
O10A	51	Umbeseilung	-	-	Schwarzenthon- hausen	1699
O10A	52	Masterhöhung Umbeseilung	ja	4 m 25,8 / 29,8	Schwarzenthon- hausen	1251
O10A	53	Umbeseilung	-	-	Schwarzenthon- hausen	1253
O10A	54	Masterhöhung Umbeseilung	ja	8 m 39,8 / 47,8	Schwarzenthon- hausen	1248
O10A	55	Umbeseilung	-	-	Degerndorf	887
O10A	56	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 35,8 / 41,8	Degerndorf	912

Leitung Nr.	Mast Nr.	Art der Maßnahme	Fundament- verstärkung	Masterhöhung alt/neu	Gemarkung	Fl.Nr.
O10A	57	Umbeseilung	-	-	Degerndorf	917
O10A	58	Umbeseilung	-	-	Degerndorf	781
O10A	59	Masterhöhung Umbeseilung	ja	4 m 29,8 / 33,8	Degerndorf	805
O10A	60	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 29,8 / 35,8	Degerndorf	805
O10A	61	Umbeseilung	-	-	Lupburg	287
O10A	62	Umbeseilung	-	-	Lupburg	287
O10A	63	Masterhöhung Umbeseilung	ja	6 m 33,8 / 39,8	Lupburg	337
O10A	64	Umbeseilung	-	-	Lupburg	384
O10A	65	Masterhöhung Umbeseilung	ja	4 m 29,8 / 33,8	Lupburg	394

Für das Vorhaben war nach §§ 3c und 3e UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi. Nr. A 122 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-1303 eingeholt werden.

Regensburg, 15. Mai 2017 Regierung der Oberpfalz

Franz Weichselgartner Abteilungsdirektor

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Baumaßnahmen zur Verbesserung der Standsicherheit von Freileitungsmasten im Rahmen des Sonderprogramms gemäß FNN-Anwendungsregel im Jahr 2017

Az. 3321.0-2-39-18

Die Firma Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg beabsichtigt, an der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Schwarzenfeld - Rötz, Ltg. Nr. O13 und der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Waldmünchen, Ltg. Nr. O14A im Jahr 2017 zur Verbesserung der Standsicherheit von Freileitungsmasten im Rahmen des Sonderprogramms gemäß FNN-Anwendungsregel den Ersatz von insgesamt fünf Tragmasten durch Abspannmaste und den Neubau der dazugehörigen Fundamente an gleicher Stelle durchzuführen. Die bestehenden Leiterseile werden beibehalten. Auch werden weder die Anzahl der Stromkreise, die Spannungsebene noch die Leitungstrasse verändert.

Im Einzelnen:

Ltg.	Mast Nr.	Fl.Nr.	Gemarkung	Gemeinde	Art der Maßnahme	Fundament- arbeiten
O13	16	529	Weiding	Schwarzach b. Nabburg	Ersatzneubau und Erhöhung um 2,5 m	Neubau
O13	37	228	Fuhrn	Neunburg v.W.	Ersatzneubau und Erhöhung um 2,5 m	Neubau
O13	56	1069	Penting	Neunburg v.W.	Ersatzneubau mit geringerer Höhe um 3,5 m	Neubau
O13	70	196	Seebarn	Neunburg v.W.	Ersatzneubau und Erhöhung um 2,5 m	Neubau
O14A	20	109, 110	Loitendorf	Schönthal	Ersatzneubau und Erhöhung um 0,3 m	Neubau

Für das Vorhaben war nach §§ 3c und 3e UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi. Nr. A 122 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-1303 eingeholt werden.

> Regensburg, 16. Mai 2017 Regierung der Oberpfalz

Franz Weichselgartner Abteilungsdirektor

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 23. Juni 2017 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal des Zweckverbandes der Müllverwertung Schwandorf

Tagesordnung:

- Begrüßung, Beschlussfähigkeit 1.
- Jahresrechnung 2016 und Beschluss über die örtliche Prüfung 2.
- Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2017 3.
- Teilfortschreibung des Kapitels B IV (gewerbliche) "Wirtschaft" 4.
- Fortschreibung des Kapitels B IX "Verkehr" 5.
- 6. 7. Windenergieplanung
- Fortschreibung der Kapitel VI und VIII
- Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 18. Mai 2017 Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

> Andreas Meier Landrat Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 27. Sitzung der Verbandsversammlung der Region Regensburg

Die 27. Sitzung der Verbandsversammlung findet statt am

Freitag, 14. Juli 2017, um 9.00 Uhr im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Niederschrift der 26. Sitzung
- 2. Begrüßung, Eröffnung und Kurzbericht des Verbandsvorsitzenden
- 3. Wahl des 1. stv. Verbandsvorsitzenden per Akklamation
- 4. Verabschiedung von stv. Verbandsvorsitzenden Dr. Hubert Faltermeier
- 5. Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen:
 - a) Kurzreferat von Herrn Abteilungsleiter Thomas Genosko von der IHK Regensburg "Rohstoffversorgung aus Sicht der regionalen Wirtschaft"
 - b) Information über Eckpunkte der geplanten Fortschreibung und weiteres Verfahren
- 6. Regionalplan Teil A: Überfachliche Ziele und Zentrale Orte der Grundversorgung: Information über Eckpunkte der geplanten Fortschreibung und weiteres Verfahren
- 7. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Neumarkt i.d.OPf., 6. Juni 2017 Regionaler Planungsverband

Willibald Gailler Verbandsvorsitzender und Landrat

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 87. Sitzung des Planungsausschusses der Region Regensburg

Die 87. Sitzung der Verbandsversammlung findet statt am

Freitag, 14. Juli 2017, ca. 11.30 Uhr im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Niederschrift der 86. Sitzung
- 2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017
- 3. Feststellung der Jahresrechnung 2016
- 4. Bericht zur Rechnungsprüfung 2015
- Steuerung der Windkraftnutzung Aktuelle rechtliche Situation, Sachstand der Regionalplanfortschreibung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen in der Region Regensburg
- 6. Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen Vorstellung des Fortschreibungsentwurfs und Beschlussfassung
- 7. Regionalplan Teil A Vorstellung des Fortschreibungsentwurfs und Beschlussfassung
- 8. Anpassung des Regionalplans an das LEP 2013 Information über derzeitigen Informations- und Verfahrensstand Fortschreibung weiterer Kapitel
 - Wirtschaft
 - Verkehr
 - Natur und Landschaft

9. Sonstiges

Neumarkt i.d.OPf., 6. Juni 2017 Regionaler Planungsverband

Willibald Gailler Verbandsvorsitzender und Landrat

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2017

ı.

Gemäß §§ 15 ff. der Zweckverbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. März 1997 (RABI S. 24), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (RABI S. 17), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. April 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.770.000,00€

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.020.900,00€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.245.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

8 5

- Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.250.100,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- 2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.580.200,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2015 verbrauchten Wassermenge, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16. Mai 2017 Az. ROP-SG12-1512.2-18-4-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 18. Mai 2017 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

> Roland Strehl Zweckverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2017

ı

Gemäß § 17 und § 18 der Verbandssatzung vom 4. Juli 2005 (RABI S. 49 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (RABI S. 12), Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-1) i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.423.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 348.350 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 2.600.000 € festgesetzt.

Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50:50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach getragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 8. Mai 2017 Az.: ROP-SG12-1512.2-19-4-7 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Rathausstraße 4, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

> Amberg, 16. Mai 2017 Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

> > Richard Reisinger Landrat Zweckverbandsvorsitzender